

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 8.7.1980, Zahl: 6-O 59/1/79, in der Fassung vom 13.12.2012, Zahl: 363-00-13162/2012, mit der eine ORTSBILDSCHUTZVERORDNUNG erlassen wird. Gemäß dem § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 32/1990, i.d.F. LGBl. Nr. 107/2012, wird verordnet:

### § 1

#### Anzeigepflichtige Maßnahmen

- 1.) In den, in den Anlagen zu dieser Verordnung mit schwarzer Umrandung festgelegten Ortsbereichen der Stadtgemeinde Wolfsberg, sind nachstehende Vorhaben dem Bürgermeister vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich anzuzeigen:
  - a) Der Anstrich von Außenwänden von Gebäuden;
  - b) das Anbringen von Transparenten auf Fassaden;
  - c) das Anbringen von Leuchtschriften u.ä. an Fassaden, sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt
  - d) die Errichtung von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen für Autowracks u.ä.;
  
- 2.) Im Stadtbereich Wolfsberg, beginnend bei der Einbindung der Alois-Huth-Straße und bei der Einbindung der Paul-Hackhofer-Straße in die Johann-Offner-Straße, am Hohen Platz, am Getreidemarkt, in der Bambergerstraße, in der Herren-gasse, in der Sporer-gasse, in der Burgergasse, in der Wienerstraße und am gesamten Weiherplatz sind außerdem anzeigepflichtig:

- aa) das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen;
  - bb) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten und Verpackungsmaterial;
  - cc) das Anbringen oder Aufstellung von Verkaufsautomaten.
- 3.) Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich bei der Stadtgemeinde einzubringen.
- Die Anzeige hat Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.
- Enthält die Anzeige die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig, oder sind ihr die erforderlichen Darstellungen nicht angeschlossen, ist nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzugehen.

## § 2

- 1.) Der Bürgermeister hat die Ausführung eines gemäß § 1 Abs. 1 lit. a – d und § 1 Abs. 2 lit. aa), bb) und cc) anzeigepflichtigen Vorhabens zu untersagen, wenn durch dieses Vorhaben das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet wird oder wenn das anzeigepflichtige Vorhaben der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wäre.
- 2.) Erfolgt eine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige (§ 1 Abs. 3) nicht oder stellt der Bürgermeister vor Ablauf dieser Frist fest, dass der Ausführung eines gemäß § 1 Abs. 1 lit. a – d und § 1 Abs. 2 lit. aa), bb) u. cc) anzeigepflichtigen Vorhabens keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

## § 3

### Aufstellen und Anbringen von Reklame und sonstigen Ankündigungen im Ortsgebiet

Im gesamten Ortsbereich im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern und sonstigen Anlagen und Anbringungen nach Maßgabe des § 6 des K-OBG zulässig.

Ausgenommen davon sind nachstehende Teile/Ortsgebiete:

Im Gebiet der Straßenzüge (beide Straßenseiten), welches in schriftlicher Form in der Anlage 1 und in grafischer Form in der Anlage 2 beschrieben ist, ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern sowie das Aufstellen von beschrifteten Tafeln (ausgenommen davon sind Hinweise vor und in unmittelbarer Nähe gewerblich genehmigter Betriebsstätten zum Zweck der Bewerbung des betrieblichen Angebots) und das Anbringen von Transparenten an Fassaden verboten.

#### § 4

##### Beseitigung

- 1.) Der Bürgermeister hat die Beseitigung von anzeigepflichtigen Vorhaben, die vor Wirksamkeit der Anzeige oder abweichend von ihr ausgeführt werden kann, gegenüber demjenigen, der diese Maßnahme herbeigeführt hat, kann dieser nicht ermittelt werden, gegenüber demjenigen Grundeigentümer, der durch die Verletzung einer ihm zumutbaren Sorgfaltspflicht diese Maßnahme mitverursacht hat, binnen angemessen festzusetzender Frist zu verfügen.
- 2.) Die Bestimmung des § 1 gilt sinngemäß für die Beseitigung von Maßnahmen, die entgegen dem Verbot nach § 3 dieser Verordnung durchgeführt wurden.

#### § 5

##### Übergangsbestimmungen

- 1.) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in dem, im § 1 bezeichneten Ortsbereich der Stadtgemeinde Wolfsberg, aufgestellte, nicht ortsfeste Plakatständer, beschriftete Tafeln, Fahnen mit Werbeaufschriften und über die Straße gespannte Werbetransparente, sind innerhalb von 2 Monaten, ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung, zu beseitigen. Während dieses Zeitraumes gilt § 14 Abs. 1, lit. g, des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, LGBl. Nr. 81/79, nicht.

- 2.) Nach fruchtlosem Ablauf dieses Zeitraumes hat die Behörde gegenüber demjenigen, der die im § 1 aufzustellen verbotenen Anlagen angebracht bzw. aufgestellt hat, für den Fall, dass dieser nicht ermittelt werden kann, gegenüber dem Grundeigentümer, die Beseitigung dieser Anlagen zu verfügen.
- 3.) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtete anzeigepflichtige Maßnahmen, gem. § 1 Abs. 1 und 2, dieser Verordnung, sind innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen. Nach diesem Zeitpunkt ist nach § 4 vorzugehen.

## § 6

### Strafbestimmungen

Wer anzeigepflichtige Maßnahmen nach § 1, Abs. 1 lit. a – d und § 1 Abs. 2 lit. aa), bb), cc) abweichend von der Anzeige oder vor Wirksamkeit der Anzeige ausführt und wer dem, im § 3 festgelegten Verbot zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird diese Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- geahndet.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

F.d.R.z.:

Der Bürgermeister:

Mag. Peter Angermann, MAS

Hans-Peter Schlagholz

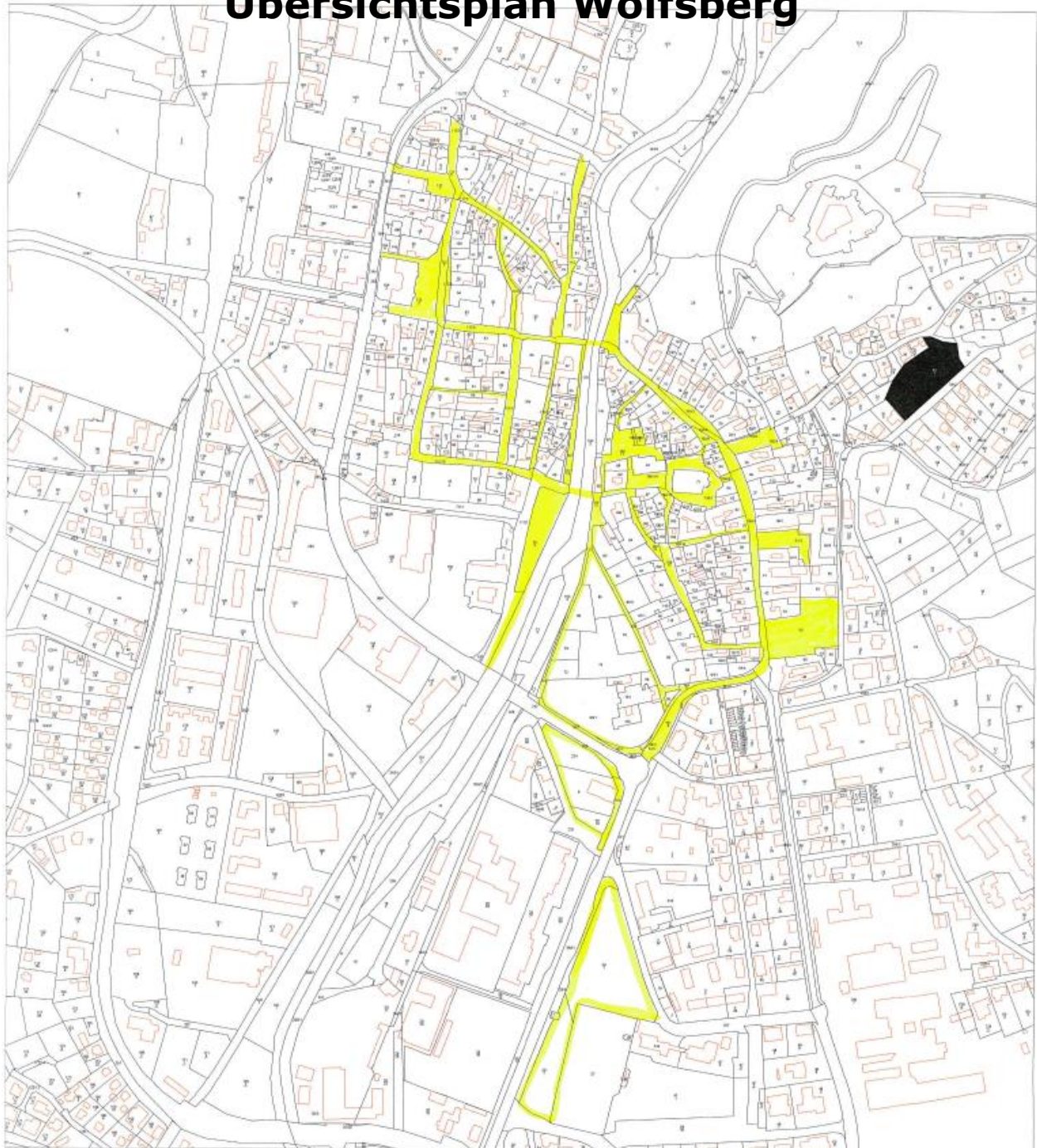
Angeschlagen am:

**Anlage 1** zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 13.12.2012, Zahl 363-00-13162/12, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 8.7.1980, Zahl 6-O 59/1/79, mit welcher eine Ortsbildschutzverordnung beschlossen wurde, geändert wird

1. Entlang der B70 im Bereich Prielpark, Stadtkindergarten und Kapuzinerkloster
2. Alois-Huth-Straße
3. Johann-Offner-Straße; Hoher Platz; Getreidemarkt; Minoritenplatz; Bleiweißparkplatz
4. Rathausplatz bis zur Einbindung des Radweges Richtung Schwemmtratten
5. Bambergerstraße; Bürgergasse
6. Sporengasse; Felfergasse; Wienerstraße; Hermann-Fischer-Straße
7. Weiherplatz
8. Kreuzgasse; Gassersteig; Herrengasse; Freimannsgasse; Roßmarkt; Freidlgasse
9. Radlsteg; Trattlpark; Lavantquai; Kapuzinergasse
10. Markusplatz; Kanalplatz; Gerichtsgasse; Rindermarkt; Spitzgasse; Kirchgasse
11. Schlossergasse; Bindergasse; Schulplatz;

**Anlage 2** zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 13.12.2012, Zahl 363-00-13162/2012, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 8.7.1980, Zahl 6-O 59/1/79, mit welcher eine Ortsbildschutzverordnung beschlossen wurde, geändert wird“

## Übersichtsplan Wolfsberg



MASSTAB 1 : 4.000  
100 0 100 200 300  
METER

